

Entgelt- und Nutzungsordnung für das Schullandheim Jerischke des Landkreises Spree-Neiße

vom 02.12.2010

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2005 (GVBl. I, S. 210) die folgende, vom Kreistag am 01.12.2010 beschlossene Entgeltordnung.

§ 1 Benutzung

Für die Nutzung des Schullandheimes und dessen Einrichtungsgegenstände sowie für damit zusammenhängende Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bei Posteingang im Schullandheim (Posteingangsstempel).
- (2) Das Entgelt wird im Schullandheim in bar gezahlt bzw. ist spätestens 10 Tage nach Abreise entsprechend der erstellten Rechnung auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

§ 3 Entgelttarife

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| (1) Übernachtungen | Bettenhaus |
| a) kreiseigene Kinder u. Jugendliche sowie Kinder u. Jugendliche kreislicher Einrichtungen (einschließlich Betreuer) | 6,00 EUR |
| b) kreisfremde Kinder u. Jugendliche (einschließlich Betreuer), die nicht unter Pkt. a.) fallen | 9,00 EUR |
| c) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen des Landkreises | 11,00 EUR |
| d) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen unabhängig vom Landkreis | 14,00 EUR |

Tagesgäste zahlen eine Nutzungspauschale von 1,50 EUR

Dem Nutzungsvertrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Jeder Nutzer zahlt pro Übernachtung eine Abgabepauschale an den Schullandheimverband Brandenburg in Höhe von 0,10 EUR, welche im Übernachtungspreis enthalten ist.

(2) Ermäßigung

Der Landrat kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltminderung bzw. Entgeltbefreiung auf Antrag gewähren. Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. (ohne 23.12. - 01.01.) erhalten Schülergruppen eine Ermäßigung von 10 % auf Übernachtungen.

Ab 20 Personen erhalten eine Person und ab 30 Personen zwei Personen kostenlose Übernachtungen während der gesamten Belegungszeit.

(3) Verpflegung

| | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Vollverpflegung |
|-----------------------|-----------|-------------|------------|-----------------|
| Kinder u. Jugendliche | 2,00 EUR | 2,50 EUR | 2,00 EUR | 6,50 EUR |
| Erwachsene | 3,00 EUR | 3,50 EUR | 3,00 EUR | 9,50 EUR |

Wenn eine erweiterte Verpflegungsleistung gewünscht wird, so ist der Preis durch den Leiter des Schullandheimes zu kalkulieren.

(4) Weitere Dienstleistungen

| | |
|---------------------------------------------|----------|
| Art der Dienstleistung | |
| <i>Ausleihe von Bettwäsche</i> | |
| Komplett-Set | 4,00 EUR |
| Kopfkissenbezug | 1,00 EUR |
| Bettlaken | 1,00 EUR |
| Bettbezug | 2,00 EUR |
| Fahrradausleihe (pro Nutzer & Tagesausflug) | 2,00 EUR |

Nutzung des Informationspavillons 30,00 EUR
Für Veranstaltungen/Seminare unabhängig vom Landkreis (pro Tag)

Nutzung Speiseraum oder Seminarraum Großraum - 50,00 EUR
für Vereine, Organisationen und Privatpersonen Kleiner Raum - 30,00 EUR
(pro Tag)

§ 4 Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Aufenthalt muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen - nötigenfalls unter Hinzuziehung weiterer Aufsichtspersonen - stehen.
Vor Beginn des Aufenthaltes hat sich der Verantwortliche bei der Heimleitung anzumelden und am Ende wieder abzumelden. Bei der Anmeldung hat er den Nutzungsvertrag vorzulegen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind der Heimleitung sofort mitzuteilen.
- (3) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5 Rücktritt

- (1) Sollte eine Nutzung des Schullandheimes im vereinbarten Zeitraum nicht möglich sein, so kann der Nutzer vom Nutzungsvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle muss der Nutzer für die gebuchten Plätze folgende Stornierungskosten zahlen:

- a) bis 12 Wochen vor Belegungsbeginn 10 %
- b) bis 8 Wochen vor Belegungsbeginn 30 %
- c) bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn 60 %
- d) bis 2 Wochen vor Belegungsbeginn 90 %
- e) bei späteren Kündigungen 100 %

- der Übernachtungsgebühren.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Stornierungskosten ist die Zeit zwischen Eingang der Rücktrittserklärung beim Schullandheim und ursprünglich vereinbartem Belegungsbeginn.

§ 6 Haftung

- (1) Kommt es aufgrund des Verschuldens des Nutzers zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und Anlagen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Heimleitung des Schullandheimes hiervon unverzüglich zu informieren. Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten zu tragen. Bei Verlust oder Zerstörung hat der Nutzer in Absprache mit der Heimleitung für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstandes zu sorgen oder der Heimleitung den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind das Alter und der Zustand des verloren gegangenen Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Die Kosten hat in diesem Fall der Nutzer zu tragen.
- (3) Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird die Haftung des Landkreises Spree-Neiße für Schäden des Nutzers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Das Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Unfälle oder sonstige Schäden auf dem Weg zum und vom Schullandheim.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.09.2001 außer Kraft

Forst (Lausitz), den 02.12.2010



Harald Altekrüger (Landrat)